

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA – 6/ 2008

Gegenstand : Verbesserung der Lebensqualität im Chemnitzer Norden

Einreicher: BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Der Beschlussantrag zur Verbesserung der Lebensqualität im Chemnitzer Norden fordert die Erarbeitung eines Maßnahmeplanes zur Entschärfung der Interessen- und Nutzungskonflikte zwischen Anwohnern und Gewerbetreibenden unter Beteiligung der Anwohner, der Gewerbetreibenden und des Regierungspräsidiums Chemnitz.

Zu den Aspekten des Beschlussantrages im Einzelnen:

Stadtentwicklung

Der Bereich von der Eckstraße bis zur Bornaer Straße ist ein historisch gewachsener Gewerbestandort. Vereinzelte Wohngebiete, wie „An der Hofewiese“ und „Draisdorfer Straße – In der Delle“, entwickelten sich in Zusammenhang mit den Gewerbegebieten.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz berücksichtigt diese Situation: neben den Wohnbauflächen sind Grünflächen und gewerbliche Bauflächen dargestellt. Einzelne Bereiche mit enger Verflechtung von Wohnen und Gewerbe sind als gemischte Bauflächen dargestellt.

Für das Gebiet Fuchsdelle wurde im Stadtrat am 21.01.2004 ein Rahmenplan „Quartierskonzept Fuchsdelle“ aufgestellt und von den Stadträten bestätigt. Eine Umsetzung ist durch den Eigentümer bislang nicht erfolgt.

Bebauungsplanung

Für den Bereich zwischen Bornaer Straße und Blankenburgstraße im Bereich des ehemaligen Gießereigeländes wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 06/06 "Gewerbegebiet Borna-Mitte/ Blankenburgstraße" erarbeitet. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan wird April durchgeführt, d.h. zum Zeitpunkt der Einwohnerversammlung für den Stadtbereich Chemnitz-Nord. Im Zuge der Bearbeitung werden vor dem Hintergrund eines verträglichen Miteinanders von Wohnen und Arbeiten Aussagen zur künftigen Verkehrserschließung des Gebietes sowie zu perspektivischen Nutzungen getroffen. Unter anderem ist die Schaffung eines privaten Grünstreifens auf dem Firmengelände des Gewerbebetriebes an der Grenze zur Wohnbebauung vorgesehen. Im Rahmen des Planverfahrens werden derzeit eine Schallimmissionsprognose und eine artenschutzrechtliche Prüfung vorbereitet.

Im Bereich des ehemaligen Baumarktes „Castorama“ wird der Bebauungsplan Nr. 92/33 „Blankenburgstraße 85“ mit dem Ziel eines Ausschlusses von großflächigem Einzelhandel überarbeitet.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 96/05 zur Entwicklung des Industrie – und Gewerbegebietes „Am Fischweg“ soll auf Grund des fehlenden Planbedarfs aufgehoben werden.

Bürgerbeteiligung und bauordnungsrechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungen

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (BImSchG-Verfahren) für sog. Spalte 2-Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV ist vom Gesetzgeber keine Bürgerbeteiligung vorgesehen; für Spalte 1 Anlagen ist sie abschließend geregelt (Erörterungstermin). Da es sich bei der Durchführung der genannten Genehmigungsverfahren um Weisungsaufgaben handelt, erledigt diese die Stadtverwaltung als untere Bauaufsichts- bzw. untere Immissionsschutzbehörde in eigener Zuständigkeit (§ 53 (3) der Sächsischen Gemeindeordnung). Dabei hat sie sich streng an die gesetzlichen Verfahrensregeln zu halten. Der Stadtrat kann aus rechtlichen Gründen hierzu keine abweichenden Beschlüsse fassen.

Genehmigungsrechtliche Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um den Rechtsvollzug der relevanten Umweltgesetzgebung, welcher sich der politischen Beschlussfassung durch den Stadtrat entzieht. Er ist ausschließlich Aufgabe der Oberbürgermeisterin bzw. der von ihr geleiteten Stadtverwaltung. Das ist die Konsequenz des im Grundgesetz verankerten Prinzips der Gewaltenteilung als Basis des Rechtsstaates. Bei Einhaltung der einschlägigen Umweltgesetze sowie des zugehörigen untergesetzlichen Regelwerkes ist der Gesundheitsschutz der Anwohner regelmäßig gewährleistet. Zudem liegen nach Auswertung der vorhandenen Mess- und Kontrollergebnisse im Gebiet keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Grundstücke von Wohnanliegern vor.

Veränderungen durch Planung

Grundsätzlich sind die vorhandenen Gewerbebetriebe auf Grund der bestehenden Genehmigungen in ihrem Bestand geschützt. Auch unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten handeln die bestehenden Betriebe im Rahmen der ihnen erteilten Genehmigungen. Der Bestandsschutz beinhaltet grundsätzlich auch Betriebserweiterungen am Standort. Dieser Rahmen schränkt die Möglichkeiten einer Überplanung mit dem Ziel nachträglicher Beauflagungen oder Einschränkungen grundsätzlich ein, da immer der Entschädigungsanspruch zu prüfen ist. Die Verlagerung von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen ist aus Gründen des Bestandsschutzes unrealistisch, da sie mit extrem hohen Kosten für die Stadt Chemnitz verbunden ist, es sei denn, ein Unternehmen tut das auf eigene Initiative.

In der Konsequenz ist zum Beispiel die erfolgreiche Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 06/06 "Gewerbegebiet Borna-Mitte/Blankenburgstraße" in hohem Maße abhängig von der Kooperation - das heißt, auf einer auf Freiwilligkeit basierenden Zusammenarbeit - mit dem betroffenen Hauptnutzer des Gebietes.

Die Wohnsiedlung im Bereich der „Draisdorfer Straße – In der Delle“ wird durch die Kleingartenanlage „Am Glücksberg“ von der Blankenburgstraße abgegrenzt. Die Kleingartenanlage wirkt als Puffer zwischen Gewerbe und Wohnen. Eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Gewerbe und Wohnen etwa durch Schaffung weiterer Grünflächen ist nur zu Lasten von Bauflächen möglich. Erforderlich wären ein Planverfahren und ein darauf aufbauendes Enteignungsverfahren. In diesem wäre allerdings das öffentliche Interesse nur schwerlich nachzuweisen. Die Kosten würden, unter Berücksichtigung des Verkehrswertes für Wohnbauland zuzüglich der Wohnhäuser, mehrere Millionen Euro betragen und wären durch die Stadt Chemnitz zu finanzieren.

Verkehrliche Maßnahmen

Vorzeitige Einordnung von Tempo-30-Zonen, z. B. im Bereich Bornaer Straße:

Im „Verkehrsentwicklungsplan 2015“ ist die schrittweise Umsetzung einer stadtweiten flächigen Verkehrsberuhigung als Zielstellung formuliert. Für die Umsetzung dieser Zielstellung ist die Schaffung eines leistungsfähigen Kernnetzes eine wesentliche Voraussetzung.

Mit den im Umfeld der Bornaer Straße im Hauptnetz in den vergangenen Jahren realisierten Maßnahmen konnte hier bereits eine deutliche Reduzierung der Verkehrsbelastung erreicht werden. Für den Abschnitt zwischen der Sandstraße und der Blankenburgstraße wurde für den Zeitraum 6.00-22.00 Uhr eine Reduzierung der Lkw-Fahrten von 1.440 (im Jahr 1993) auf 630 (im Jahr 2007) erreicht.

Aufgrund ihrer Lage im städtischen Straßennetz besitzt die Bornaer Straße neben ihrer Funktion als zentrale Erschließungssachse des Stadtteils Borna auch eine innerstädtische Verbindungsfunktion. Die Einbeziehung der Bornaer Straße in eine Tempo-30-Zone ist deshalb zurzeit nicht vorgesehen.

Für eine weitere Reduzierung der Verkehrsbelastung im Bereich der Bornaer Straße ist der Ausbau des inneren Stadtringes im Bereich zwischen der Nordstraße und der Leipziger Straße, als Teil des Kernnetzes, zu einem leistungsfähigen Alternativangebot unbedingt erforderlich.

Maßnahmen zur gezielten Lenkung des Schwerlast- und Containerverkehrs (Lkw-Führungskonzept):

Entsprechend den Vorgaben aus dem „Verkehrsentwicklungsplan 2015“ sowie unter Berücksichtigung des in Abstimmung befindlichen „Luftreinhalteplanes“ der Stadt Chemnitz wird aktuell ein Entwurf für ein gesamtstädtisches Konzept erstellt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung eines „Lkw-Führungskonzeptes“ bildet dabei die schnellstmögliche Realisierung der im „Verkehrsentwicklungskonzept 2015“ für das Straßenhauptnetz benannten Ausbaumaßnahmen. Für den Chemnitzer Norden (Bereich zwischen der B 107 und der B 95) ist dabei der Ausbau des Innenringabschnittes zwischen Nordstraße und Leipziger Straße von besonderer Bedeutung. Bei der gezielten Lenkung des Schwerlastverkehrs werden die Ansprüche der Anwohner, als ein wesentlicher Nutzungsanspruch an Straßenräume, beachtet.

Maßnahmenpläne als Planungs- und Steuerungsinstrument

Ein Auftrag an die Stadtverwaltung zur Erarbeitung eines Maßnahmenplans im Sinne eines Rahmenplans mit Aussagen zu künftigen Nutzungen, zum Verkehr, zur Gestaltung, zur Verteilung der Grünflächen und einem in Zeitabschnitte und nach Mitteleinsatz gegliederten Handlungskatalog würde suggerieren, dass ein Handlungsspielraum für die Überplanung des Stadtteils besteht, welcher in der Realität nicht vorhanden ist.

Rahmenpläne sind der informellen Planung zuzuordnen. Sie können eine Selbstbindung der Gemeinde und ihrer Verwaltung bewirken, sind jedoch in der Außenwirkung unverbindlich. Sie sind daher insbesondere wenig geeignet, im Streitfall gegensätzliche Interessen auszugleichen. Ein Maßnahmenplan ist daher nicht das geeignete Instrument zur Lösung der bestehenden Konflikte

Ein wesentliches Konfliktfeld, welches sich im Beschlussantrag widerspiegelt, wird bereits durch Bebauungsplan Nr. 06/06 "Gewerbegebiet Borna-Mitte/ Blankenburgstraße" behandelt. Der Vorteil der Wahl eines Bebauungsplans liegt in der rechtlichen Verbindlichkeit gegenüber Bürgern und in der Fähigkeit, Sachverhalte abschließend zu regeln. Positiv zu bewerten ist ferner die streng geregelte Form der Bürgerbeteiligung sowie die Regelung des Umgangs mit Stellungnahmen.

Fazit

Das berechtigte Anliegen nach Beteiligung und Information ist zu würdigen, die geeignete Form der Beteiligung wurde geprüft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Maßnahmenplan mit den in Anlage 2 des Beschlussantrages dargestellten Inhalten einerseits keine Rechtsverbindlichkeit entfalten könnte und andererseits keine erteilten oder aufgrund der Gesetzeslage zu erteilenden Genehmigungen ersetzen kann und auch keine gesetzlich geregelten Verfahrensschritte verändern kann.

Nur im Verfahren der Bauleitplanung kann dem Anliegen der Antragsteller rechtsverbindlich entsprochen werden. Das Bauleitplanverfahren sieht gemäß § 3 BauGB eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vor, indem die Bürgerinnen und Bürger über die Ziele und Zwecke der Planung, die möglichen städtebaulichen Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden und die Gelegenheit erhalten, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und die Sachverhalte gemeinsam mit der Stadtverwaltung zu erörtern.

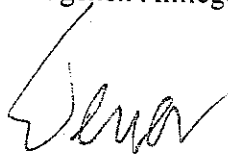
Im vorliegenden Fall ist zusätzlich die Vorstellung der wesentlichen Planinhalte und Ziele im Rahmen der Einwohnerversammlung am 25.04.2008 vorgesehen. In diesem Rahmen können die Bürgerinnen und Bürger ihre Fragen stellen und Probleme benennen, die bei der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen sind.

Sobald der Entwurf des Bebauungsplanes vorliegt, ist dieser mit einer Begründung einschließlich Umweltbericht versehen für den Zeitraum eines Monats öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit wird darüber im Vorfeld über das Amtsblatt informiert. Auch in diesem Verfahrensschritt können Hinweise, Anregungen und Bedenken geäußert sowie die Planung betreffende Fragen gestellt werden.

Damit wird sichergestellt, dass die Stadtverwaltung von allen von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen Kenntnis erhält und diese entsprechend bei der Planerarbeitung würdigen kann.

Verbindliche Regelungen zur Verbesserung der Umweltsituation im Gebiet des Beschlussantrages sind nur über dieses Verfahren zu gewährleisten. Das Maßnahmekonzept erzielt einen solchen Effekt hingegen nur scheinbar.

Unter Berücksichtigung der laufenden Bebauungsplanverfahren, der bestehenden Regelungen zum Verkehr, der existierenden anlagenbezogenen Genehmigungen und der bisher getroffenen Aussagen zur Stadtentwicklung wird empfohlen, den Beschlussantrag abzulehnen und die vorgebrachten Anliegen in das Bauleitplanverfahren einzubringen.



Wesseler